

Zuwendungs-Bestätigung

Zuwendungen dürfen nur als Spenden abgezogen werden, wenn sie durch eine Zuwendungs-Bestätigung nachgewiesen werden, die der Empfänger ausgestellt hat.

Für die Vereine gilt :

1. Die Zuwendungs-Bestätigung muß nach dem amtlich vorgeschriebenen Muster ausgestellt werden. Sie darf eine DIN-A 4-Seite nicht überschreiten.
Hinweis :
Auf die Beachtung sowie die entsprechende Verwendung der „**Bestätigung**“ („**51.63 - Geldspende**“ bzw. „**51.64 - Sachspende**“) (Formblätter der LBS) wird verwiesen.
2. Sie muß grundsätzlich von mindestens einer durch Satzung oder Auftrag zur Entgegennahme von Zahlungen berechtigten Person unterschrieben sein.
3. Die Vereinnahmung der Zuwendung ist ordnungsgemäß aufzuzeichnen (Datum, Anschrift, Betrag usw.). Dazu ist der Verwendungszweck zu vermerken.
4. Bei Sachzuwendungen und beim Verzicht auf Erstattung von Aufwand müssen sich aus den Aufzeichnungen auch die Grundlagen für den vom Verein bestätigten Wert ergeben.
5. Von jeder Zuwendungs-Bestätigung ist ein Duplikat aufzubewahren (§ 50 Abs. 4 EStDV).

Vereinfachter Spenden-Nachweis (Barspenden bis 100 DM)

Als „Vereinfachter Spenden-Nachweis“ gilt für gemeinnützige Sportvereine der Zahlungsbeleg eines Bankinstitutes oder der Post, wenn die Zuwendung den Betrag von 100 DM nicht übersteigt.

Aus der Buchungs-Bestätigung müssen Name und Kontonummer des Auftraggebers sowie des Empfängers und der Betrag sowie das Buchungsdatum ersichtlich sein.

Im Fall des Lastschriftverfahrens muß die Buchungs-Bestätigung entsprechende Angaben über den steuerbegünstigten Zweck (für den die Zuwendung verwendet wird) und über die Steuerbegünstigung der Körperschaft enthalten.

Haftung des Vereins

Der Spender darf auf die Richtigkeit der Zuwendungs-Bestätigung vertrauen.

Dies gilt jedoch nicht, wenn er die Bestätigung durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt hat oder ihm die Unrichtigkeit der Bestätigung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war.

Der Aussteller einer Spenden-Bescheinigung haftet gegenüber dem Staat für entgangene Steuerbeträge, wenn er grob fahrlässig oder vorsätzlich eine unrichtige Spenden-Bescheinigung ausstellt oder veranlaßt, daß Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen Zwecken verwendet werden.

Gleiches gilt bei Verstößen gegen die tatsächliche Geschäftsführung.

Die Haftung beträgt 40 Prozent des zugewendeten Betrages plus eventuelle Gewerbesteuer.

Es empfiehlt sich unbedingt, sorgfältig mit der neuen Kompetenz umzugehen und genauestens auf die Ausstellung bzw. Spendenverwendung zu achten.

Verlust der Gemeinnützigkeit

Bei Nichtbeachtung der steuerlichen Vorgaben gefährdet der Verein seine Gemeinnützigkeit.

Dies vor allem dann, wenn Spenden zweckentfremdet verwendet oder die Aufzeichnungs-Pflichten verletzt werden.

Die zuständige (beziehungsweise in diesem Fall ermittelnde) Finanzverwaltung spricht dann von Mißbrauch im Sinne der Abgaben-Ordnung.

Der Schaden für den Verein kann damit weit über den zugewendeten Betrag hinausgehen.